

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Konferenz der Kantonsregierungen
KdK
Amthausgasse 3
Postfach 444
3000 Bern 7

15. November 2005

Schengen/Dublin: Vereinbarung über die Zusammenarbeit Bund-Kantone

Sehr geehrter Herr Pedrazzini, sehr geehrter Herr Braun

Mit Mail vom 13. Oktober 2005 haben Sie die Kantone gebeten, die jeweilige kantonale Rechtslage im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen-Dublin-Besitzstandes zu prüfen und der KdK insbesondere mitzuteilen, welches Gremium zur Unterzeichnung zuständig und befugt ist.

Da uns über den genauen Inhalt der Vereinbarung derzeit keine Kenntnisse vorliegen, sind die folgenden Angaben **nicht abschliessend** zu verstehen.

1.) Das zuständige Organ

Der **Kantonsrat** genehmigt unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Artikel 72 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)).

Gemäss Artikel 82 KV schliesst der **Regierungsrat** Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Ausserdem wahrt er die öffentliche Ordnung und Sicherheit und vertritt den Kanton nach innen und aussen.

Das Gesetz über die Kantonspolizei erklärt den Regierungsrat für ermächtigt, mit anderen Kantonen und mit dem Bund Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abzuschliessen oder Konkordaten beizutreten (§ 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11)).

Da die beiden Abkommen von Schengen und Dublin neben der polizeilichen Zusammenarbeit eine Vielzahl anderer Bereiche regeln (beispielsweise Abbau der Binnengrenzkontrollen, Basiszusammenarbeit in der Drogenpolitik, Datenschutz und Festlegung des für Asylanträge allein zuständigen Staates), gehen wir aktuell davon aus, dass die abzuschliessende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen, im Kanton Solothurn in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fällt.

2.) Notwendigkeit oder Möglichkeit eines Referendums

Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt unterliegen in jedem Fall dem obligatorischen Referendum. Ebenso unterliegen Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken dem obligatorischen Referendum.

Gesetze, Staatsverträge und Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen gemäss Artikel 35 KV dem obligatorischen Referendum. Wenn solche Beschlüsse von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt werden, gilt gem. Art. 36 KV das fakultative Referendum (1500 Stimmberechtigte oder 5 Einwohnergemeinden).

Wegen mehrerer zur Zeit nicht geklärter Faktoren (materielle Bestimmungen der Vereinbarung, finanzielle Folgen, Abstimmungsverhältnis im Kantonsrat) ist es uns im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, genauere Angaben über die Notwendigkeit beziehungsweise Möglichkeit einer Volksabstimmung zu machen.

Sobald uns zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen, werden wir die gestellten Fragen gerne einer vertieften Prüfung unterziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben vorerst zu dienen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber